

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.06.2013

Geschäftszahl

2010/11/0079

Rechtssatz

Einleitend hält § 29 Abs. 1 UniversitätsG 2002 fest, dass die Medizinischen Universitäten gemäß § 6 Z 4 bis 6 "ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich" auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten erfüllen. Schon diese Regelung macht deutlich, dass das beschriebene Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten der Erfüllung der primären Aufgaben - aller Universitäten - dient, nämlich der "Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre)", vgl. § 3 Z 1 UniversitätsG 2002 bzw. § 1 Abs. 3 Z 1 UOG 1993.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2010/11/0080 E 17. Juni 2013